

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt

„Polizeivollzugsdienst“ (B.A.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstmalige Akkreditierung am: 29. März 2011, durch: ACQUIN, bis: 30. September 2016

Vertragsschluss am: 8. September 2015

Eingang der Selbstdokumentation: 2. Februar 2016

Datum der Vor-Ort-Begehung: 12./13. Mai 2016

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- **Wilfried Henning**, Polizeipräsident a. D., Polizeipräsidium Nordhessen, Kaufungen
- **Johannes-Jürgen Kaul**, Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen a. D., Harsum
- **Professor Dr. Thorsten Müller**, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Fachbereich Polizei, Studienort Hagen
- **Jette Stegmann**, Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.), Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Schleswig-Holstein, Altenholz
- **Professor Dr. Matthias Wehr**, Sprecher des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst, Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen

Eingang der überarbeiteten Selbstdokumentation: 23. März 2018

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Clemens Bockmann

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 27. September 2016 (Akkreditierung mit Auflagen), 6. Dezember 2016 (Aussetzung), 25. September 2018 (Akkreditierung ohne Auflagen)

Zusammensetzung der Gutachtergruppe im Wiederaufnahmeverfahren:

- **Professor Hartmut Brenneisen**, Leitender Regierungsdirektor, Fachbereich Polizei, Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Schleswig-Holstein
- **Rainer Grieger**, Präsident, Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg
- **Reinhard Mokros**, Präsident, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe im Wiederaufnahmeverfahren sind die überarbeitete Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitgliedern der Hochschulleitung.

Als Prüfungsgrundlage dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ (AR-Kriterien) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I	Ablauf des Akkreditierungsverfahrens.....	1
II	Ausgangslage	4
1	Kurzportrait der Hochschule.....	4
2	Kurzinformationen zum Studiengang	4
III	Darstellung und Bewertung	5
1	Ziele.....	5
1.1	Gesamtstrategie der Hochschule und der Fakultät/des Fachbereichs	5
1.2	Qualifikationsziele des Studiengangs	6
1.3	Fazit.....	9
2	Konzept.....	10
2.1	Zugangsvoraussetzungen	10
2.2	Studiengangsaufbau	11
2.3	Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	14
2.4	Lernkontext	16
2.5	Prüfungssystem.....	16
2.6	Fazit.....	18
3	Implementierung	19
3.1	Ressourcen	19
3.2	Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation	23
3.3	Transparenz und Dokumentation	25
3.4	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	25
3.5	Fazit.....	26
4	Qualitätsmanagement.....	27
4.1	Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung	27
4.2	Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung	28
4.3	Fazit.....	29
5	Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013	30
6	Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe.....	32
IV	Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN	33

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt (im Folgenden FH Pol) wurde 1997 mit dem Gesetz über die Einrichtung einer Fachhochschule Polizei und zur Änderung hochschul- und beamtenrechtlicher Vorschriften für den Polizeivollzugsdienst mit Sitz in Ascherleben gegründet. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Sachsen-Anhalt. Damit wurden erstmals für die Polizei im Bundesland Sachsen-Anhalt Hochschulstrukturen geschaffen.

Aufgabe der Fachhochschule ist es Beamten für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes auszubilden (Erwerb der Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt). Den Studierenden sollen wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sowie berufspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei erforderlich sind, vermittelt werden.

Neben dem dreijährigen Studium wird an der FH Pol die Ausbildung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt angeboten.

Zudem obliegt der FH Pol neben den Aufgaben des Studiums und der Ausbildung auch die Aufgabe der zentralen Fortbildung von Polizeivollzugsbeamten. Die FH Pol koordiniert die zentrale Fortbildung für die Polizeibediensteten des Landes Sachsen-Anhalt.

2 Kurzinformationen zum Studiengang

Der sechssemestrige Vollzeitstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – im Folgenden PVD genannt – umfasst 180 ECTS-Punkte und wird seit dem Wintersemester 2010 angeboten. Das Studienangebot richtet sich an Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärter sowie qualifizierte Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt Polizeivollzugsdienst – sog. Aufstiegsbeamtinnen bzw. -beamten. Jedes Halbjahr (1. März und 1. September) können sich Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengang PVD einschreiben. Im Jahr 2016 standen 125 Studienplätze zur Verfügung, die zum Jahr 2018 auf 250 verdoppelt wurden.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele

1.1 Gesamtstrategie der Hochschule und der Fakultät/des Fachbereichs

Die FH Pol ist eine Einrichtung der Landespolizei und gleichzeitig in Hochschulangelegenheiten eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist insofern die zentrale Bildungs- und Ausbildungsstätte für die Polizei in Sachsen-Anhalt. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem FH PolG und weiteren Rechtsvorschriften (z. B. APVO Bachelor). Die FH Pol ist für die Durchführung des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) (PVD) zuständig. Daneben hat die FH Pol die Aufgabe, die Fortbildung aller Polizeibeamtinnen und -beamten des Landes durchzuführen. Der Studiengang PVD ist der einzige von der FH Pol angebotene Studiengang.

Die Aufgaben der FH Pol werden durch Landesgesetzgebung festgeschrieben: Gemäß § 2 des Gesetzes über die Fachhochschule der Polizei (FH PolG) vom 12. September 1997 in der gültigen Fassung vom 20. Juli 2010 ist die FH Pol unter anderem für das Studium, die Forschung und die Förderung der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit, verantwortlich.

Mehrere Faktoren haben in den letzten zehn Jahren sowohl die inhaltliche Ausrichtung des Polizeivollzugsdienstes geändert, wie auch die institutionellen Rahmen verändert:

- Einsparungen im öffentlichen Dienst, welche auch die Polizeiarbeit betrifft.
- Rückgang der jugendlichen Bevölkerung und daher zunehmend schwierigere Bedingung der Rekrutierung von Anwärtinnen und Anwärtern für den Polizeidienst.
- Stärkerer Umgang mit interkulturellen Phänomenen durch Migration. Kenntnisse der Herkunftsländer, der dortigen Strukturen, den Religionen und Traditionen einzelner Bevölkerungsschichten sind unverzichtbar. Die Ausprägung der Sprachkompetenz ist ein weiterer wesentlicher Faktor.
- Die bisherige Polizeiarbeit muss um Netz- bzw. Online-Kriminalität erweitert werden. Hackerangriffe, Betrugsdelikte, Volksverhetzung oder das Verbreiten von strafrechtlich relevanten Informationen, etwa die Anstiftung zu Straftaten mit politisch-motiviertem Hintergrund, sind nur einzelne Beispiele. Zudem muss die Kriminalarbeit in diesem Sektor länderübergreifend zumeist in einen europäischen wenn nicht weltweiten Umfang organisiert werden.
- Ausweitung bisheriger Einsatzgebiete: Bspw. der Schutz von Großveranstaltungen (Demonstrationen oder Eventveranstaltungen) nimmt zunehmend Ressourcen in Anspruch.
- Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten nimmt in der Häufigkeit und Qualität zu.

Gesellschaftliche Veränderungen, die Herausforderungen des technischen Fortschritts wie auch konkrete sicherheitspolitische Weichenstellungen wirken auf die FH Pol und sorgen dafür, dass mehr Studierende mit Migrationshintergrund an der FH Pol lernen, dass die Anpassung von Lehrmethoden infolge veränderter Lerngewohnheiten fortlaufende Herausforderung ist, dass es Anpassungen bei der Berufswerbung zur Erreichung der relevanten Zielgruppe gibt und dass Trainings z. B. für die Bewältigung lebensbedrohlicher Einsatzlagen (lebEL) intensiviert werden.

Größere Auswirkung hat, dass das Land Sachsen-Anhalt aus haushaltstechnischen Gründen zunächst ab 2014 die Anzahl der Stellen im Polizeidienst (Verwaltung wie Vollzug) reduzierte. Die FH Pol hat daher sukzessive das Personal reduziert. Dabei lag der Schwerpunkt beim Stellenabbau in der Verwaltung. Demgegenüber konnte im Bereich der Lehre ein Stellenaufwuchs erreicht werden, der durch die bessere Haushaltssituation seit 2016 ermöglicht wird. Dieser Stellenaufwuchs wurde erforderlich, da durch Beschluss der Landesregierung die Einstellungszahlen von ca. 100 in 2014 auf 250-300 ab 2018 angehoben wurden und 2017 kompensatorisch sogar 346 Bewerbungen zu verzeichnen waren. Dies hat Auswirkungen insbesondere auf das Lehrpersonal und die Infrastruktur (vgl. III.3.1).

1.2 Qualifikationsziele des Studiengangs

1.2.1 Studiengangsziel

Studienziel ist es, die Studierenden auf die zukünftige Erstverwendung als Polizeivollzugsbeamte vorzubereiten. In der Prüfungsordnung (PO) zum Studiengang PVD heißt es zum Ziel des Studiums recht lapidar: „Ziel des Bachelor-Studienganges ist es, Beamte durch ein nach § 14 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes entsprechendes Hochschulstudium zu befähigen, die Aufgaben in der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, zu erfüllen.“ (§ 2 Abs. 1 PO). Ergänzend steht im Diploma Supplement „Die Absolventen werden als Beamte in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Polizeivollzugsdienst in der Landespolizei eingesetzt. Der Studiengang qualifiziert sie durch gezielte Kompetenzentwicklung im Sinne der Berufsfähigkeit für die Erst- und Zweitverwendungsmöglichkeiten in der beruflichen Praxis. Die Absolventen können dabei sowohl in der Kriminalpolizei als auch in der Schutzpolizei eingesetzt werden.“ (Diploma Supplement Punkt 4.2) Da der Studiengang PVD auf ein konkretes Berufsbild hin ausbildet, ist das Studiengangsziel ausreichend beschrieben.

1.2.2 Kompetenzen

Der Beruf der Polizeibeamten bzw. des Polizeibeamten bietet insbesondere in der Erstverwendung ein sehr breit gefächertes Aufgabenspektrum. Die im Studium zu erwerbenden Kompetenzen wurden in Abstimmung mit den Behörden und Einrichtungen der Landespolizei erarbeitet und in Zusammenhang mit der Neukonzeption des Studiengangs überprüft.

Hierzu hat die FH Pol am 12. Juni 2017 ein Anforderungsprofil festgelegt, welches das Berufsbild und die Kernaufgaben der Polizistin bzw. des Polizisten festgelegt hat und davon abgeleitet „Learning Outcomes“ für den Studiengang PVD definiert hat. Basierend auf diesem Fachprofil wurden Kompetenzanforderungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen definiert. Die Kompetenzbeschreibungen im Studiengang PVD dienen unter anderem auch der besseren Anerkennung von andernorts erbrachten Studienleistungen. Berücksichtigt wurden der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR), Stufe 6 in Übereinstimmung mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen sowie der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR), Stufe 1 – Bachelor-ebene. In diesen Prozess sind auch die „Dublin Descriptors“ eingeflossen. Außerdem wurden die Auslegungshinweise des Akkreditierungsrates geprüft.

Die Aufgaben und Handlungsfelder der Polizei haben sich auch unter den oben genannten Bedingungen grundsätzlich nicht geändert. Das Anforderungsprofil für den Studiengang PVD stützt sich auf die Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes, die sich aus den maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen ergeben, insbesondere aus dem Strafgesetzbuch, der Strafprozessordnung, dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Diese Kernaufgaben sind:

- die Gefahrenabwehr,
- die Straftatenverhütung,
- die Straftatenverfolgung,
- die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und
- die Verkehrssicherheitsarbeit.

Die Handlungsfelder, in denen diese Kernaufgaben erfüllt werden, sind der Streifen- und Einsatzdienst, der Kriminaldienst sowie das Handlungsfeld „Führung und Einsatz der Polizei“. Sowohl Kernaufgaben als auch Handlungsfelder sind einerseits allgemein für den Polizeivollzugsdienst und andererseits bezogen auf die Erstverwendung nach dem Studium an der FH Pol formuliert.

Für die einzelnen Semester lässt sich der Kompetenzerwerb wie folgt darstellen:

1. Semester (Einführungsstudium): Erwerb von polizeiberuflichen Grundkenntnissen und Fertigkeiten sowie Lernkompetenz;
2. Semester (Grundpraktikum): Kennenlernen der Polizeipraxis und Gewinnung erster Erfahrungen als Akteur im Berufsfeld;
3. Semester (Grundstudium): Erwerb grundlegender handlungsfeldbezogener Fach- und Schlüsselkompetenzen sowie Basiskompetenzen zur wissenschaftlichen Bearbeitung polizeilich relevanter Probleme;

4. Semester (Hauptstudium): Erwerb grundlegender Fach- und Schlüsselkompetenzen zur eigeninitiativen Entscheidungsfindung und Übernahme von Führungsverantwortung;
5. Semester (Hauptpraktikum): Selbstständiges und teamorientiertes Praktizieren der erworbenen Kompetenzen in den Handlungsfeldern und Funktionen der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt Polizeivollzugsdienst einschließlich Übernahme von Führungsverantwortung;
6. Semester (Abschlussstudium): Erwerb der Befähigung zur ganzheitlichen Analyse komplexer polizeilicher Problemlagen; zur eigeninitiativen Entscheidungsfindung und Übernahme von Führungsverantwortung; Erwerb besonderer Kenntnisse in ausgewählten polizeilichen Tätigkeitsfeldern; Bachelorthesis.

Die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen wie die personalen Kompetenzen und die beruflichen Handlungskompetenzen sind im Modulkatalog ausführlich beschrieben (S. 13ff.). Aus Sicht der Gutachtergruppe zeigen die dort vorgestellten Kompetenzen gut die wissenschaftliche Befähigung der Absolventinnen und Absolventen auf Bachelorniveau auf.

1.2.3 Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftliches Engagement

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs PVD erwerben Sozialkompetenzen und personale Kompetenzen (vgl. Modulkatalog S. 15ff.), welche die Persönlichkeitsentwicklung belegen und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement herausstellen. Der Studiengang PVD setzt nicht nur eine Prüfung der (sittlichen) Eignung zum Polizeidienst voraus, sondern fördert und entwickelt die demokratische Gesinnung und Treue zum Staatswesen. Der Dienst am und für den Staat als Studienziel ist ohne ein gesellschaftliches Engagement schlechthin nicht denkbar.

1.2.4 Zielgruppe und Nachfrage

Zielgruppe sind die Anwärterinnen und Anwärter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt und die Anwärterinnen und Anwärter der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt.

Die Anzahl der Studienplätze wird vom Land Sachsen-Anhalt vorgegeben und hat sich in den letzten Jahren deutlich gesteigert, weil das Land im Koalitionsvertrag von 2016 die Erhöhung der Anzahl von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte auf langfristig 7.000 gegenüber 6.200 in 2016 gewährleisten will. Konkret erhöhte sich die Anzahl der Studienplätze für Neueinstellungen von 100 im Jahr 2015 sukzessive auf 350 im Jahr 2017. Im aktuellen Jahr 2018 sind 250 Einstellungen geplant. Die veränderte Anzahl von Einstellungen wirkt sich auf die Nachfrage nach dem Studiengang aus. So gingen 2015 1.217 Bewerbungen ein, 2016 waren es schon 1.754 und 2017 interessierten sich 1.820 Bewerberinnen und Bewerber. Für die Einstellungen 2018 gab es 1.643 Bewerbungen.

1.2.5 Berufsbefähigung

Der Studiengang PVD ist klar auf die Ausbildung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ausgerichtet. Der Studienabschluss eröffnet aber auch die Möglichkeit zur Aufnahme eines Masterstudiums an anderen Hochschulen. Die Teilnahme am Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang „Public Administration – Police Management“ (M.A.) an der Deutschen Hochschule der Polizei ist ebenso mit dem Abschluss des Studiengangs eröffnet.

1.3 Fazit

In der vorherigen Akkreditierung waren keine Empfehlungen zu den Zielen ausgesprochen worden, so dass Änderungen hier nicht vorgenommen wurden, wiewohl der Studiengang PVD den Rahmenvorgaben des Polizeidienstes entsprechend angepasst wurde.

Insgesamt hat der Studiengang PVD klar definierte Ziele, die vor allem im Modulkatalog ausgiebig dargelegt sind. Der Studiengang PVD richtet sich an eine bestimmte Zielgruppe in Hinblick auf ein spezielles Berufsfeld. Das Kriterium Qualifikationsziele ist sehr gut erfüllt.

2 Konzept

2.1 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang PVD werden nicht durch die PO, sondern durch die Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes in Sachsen-Anhalt (PolLVO) vorgeschrieben. Diese schreibt als Zugangsbedingungen für das Beamtenverhältnis im Polizeidienst vor, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht vorbestraft, in ordentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, polizeidiensttauglich ist, mindestens 160 cm groß und nach der Gesamtpersönlichkeit für die angestrebte Laufbahn geeignet erscheint (vgl. § 4 PolLVO). Zudem darf das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet sein (vgl. § 5 Abs. 1 PolLVO).

Die unterschiedlichen Anforderungen zwischen den beiden Zielgruppen werden im Paragraphen zur Anrechnung in der PO behandelt: „Für die Aufstiegsbeamten ersetzt die Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, das Einführungsstudium und eine polizeiliche Berufspraxis von drei Jahren das Grundpraktikum. Hierfür werden jeweils 30 Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (im Weiteren: ECTS-Leistungspunkte) angerechnet.“ (§ 4 Abs. 2 PO)

Laufbahnbewerberinnen und -bewerber müssen ein Auswahlverfahren durchlaufen, um zum Studium zugelassen zu werden. Das Auswahlverfahren ist aufgrund einer Dienstanweisung des Landes geregelt. Das Verfahren wird von der FH Pol eigenverantwortlich durchgeführt und gliedert sich aktuell in drei Abschnitte. Die Bewerberinnen und Bewerber absolvieren an einem Tag einen Rechtschreibtest in Form eines Lückendiktats, einen Intelligenzstrukturtest und ein Gespräch vor der Auswahlkommission. Diese setzt sich aus Lehrkräften der FH Pol und Vertretern der Behörden und Einrichtungen der Landespolizei sowie Vertretern des Ministeriums des Inneren des Landes Sachsen-Anhalts zusammen. Nach jedem dieser Abschnitte findet eine Auswertung statt. Das Nichtbestehen eines Testteils führt zum sofortigen Ausscheiden aus dem Auswahlverfahren. Im Anschluss an den erfolgreich absolvierten Testtag werden den Bewerberinnen und den Bewerbern die Termine für die polizeiärztliche Tauglichkeitsuntersuchung mitgeteilt. Die Tauglichkeitsuntersuchung findet an einem anderen Tag statt. Ein Sporttest ist im Auswahlverfahren nicht vorgesehen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss vor der Einstellung und damit vor Studienbeginn das Deutsche Sportabzeichen in Silber einreichen. Der Erwerb des Sportabzeichens darf nicht länger als zwölf Monate zurückliegen und muss die Laufleistungen im Ausdauerbereich und im Sprint mit der Bewertungsstufe Silber bescheinigen. Der Nachweis erfolgt anhand der Einzelprüfungs-karte sowie anhand der Urkunde.

Auch die Aufstiegsbeamtinnen und -beamte absolvieren ein Auswahlverfahren, bevor sie das Studium an der FH Pol aufnehmen dürfen. Ihre Zulassung für das Studium richtet sich nach den Festlegungen in § 18 PolLVO, die sich mit der Änderung der PolLVO ab Oktober 2015 nochmals

verändert haben. Dementsprechend müssen diese Bewerber über weitreichende Berufserfahrung verfügen, sich im ersten Beförderungsamts befinden und persönlich geeignet sein (gerichtlich nicht bestraft und keine rechtskräftige Disziplinarmaßnahme verhängt). Das Auswahlverfahren für Aufstiegsbeamte wurde letztmalig im Jahr 2012 durchgeführt. Ab dem Jahr 2019 ist geplant, wieder regelmäßig Aufstiegsmöglichkeiten an der FH Pol anzubieten.

Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen den landesrechtlichen Vorgaben und das Auswahlverfahren ist geeignet, die gewünschte Zielgruppe zu erreichen.

In der letzten Akkreditierung wurde moniert, dass die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht entsprechend der Lissabon-Konvention erfolgt. Die Entwurfsfassung der PO greift die Prinzipien der Lissabon-Konvention auf und regelt, dass Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen sowie anderweitig nachgewiesene Kompetenzen auf Antrag anzuerkennen bzw. anzurechnen sind, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu den im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen und Fähigkeiten zu verzeichnen sind. Damit wird den Grundsätzen der Lissabon-Konvention entsprochen.

Der § 4 Abs. 3 PO entspricht jedoch nicht den Anforderungen, welche bei außerhochschulischen Leistungen im Gegensatz zu hochschulischen Leistungen nicht die Beweislastumkehr vorsehe. So muss hier für die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen weiterhin die Gleichwertigkeit Voraussetzung sein. Zusätzlich dürfen außerhochschulische Leistungen nur bis zur Hälfte des Curriculums anrechenbar sein.

2.2 Studiengangsaufbau

2.2.1 Studienstruktur

Der Studiengang PVD umfasst 13 Module mit insgesamt 180 ECTS-Punkten. In jedem der vier Theorie- und zwei Praxissemestern werden 30 ECTS-Punkte vergeben. Innerhalb der Theoriesemester werden die studienbegleitenden Trainings durchgeführt.

Im ersten Semester werden die Module „Basiskompetenzen für Studium/Beruf und wissenschaftliches Arbeiten“, „Grundlagen des polizeilichen Handelns“ und „Grundlagen des polizeilichen Handelns in der Kriminalitätsbekämpfung“ gelehrt (zusammen 24 ECTS-Punkte) und mit einem studienbegleitenden Polizeitraining von sechs ECTS-Punkten versehen.

Das zweite Semester umfasst das Grundpraktikum in der Landesbereitschaftspolizei, der Schutz- oder der Kriminalpolizei, wobei der Zeitumfang 2:1:1 gewichtet ist.

Das dritte Semester (Grundstudium) ist eng mit dem vierten Semester (Hauptstudium) verzahnt. Zum einen findet semesterübergreifend das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten für das Studium“ statt, zum anderen werden die beiden Module „Führung, Einsatz und Verkehrssicherheitsarbeit

der Polizei“ und „Kriminalitätsbekämpfung, Prävention“ in beiden Semestern konsekutiv mit unterschiedlichem Kompetenzniveau gelehrt.

In diesen beiden Semestern werden jeweils zu den beiden Modulen Lehrveranstaltungen mit spezialisierten Inhalten zur Schutzpolizei bzw. zur Kriminalpolizei angeboten, wobei der Anteil im dritten Semester bei zwei ECTS-Punkten pro Modul und im vierten Semester bei vier ECTS-Punkten liegt. Welche Lehrveranstaltungen belegt werden können, entscheidet jede Studierende bzw. jeder Studierende im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Zu Beginn jedes Semesters mit Wahlpflichtsubmodulen erfolgt die Zuweisung zum jeweilig gewählten Modul nach Bewerbungseingang. In beiden Semestern finden wiederum Polizeitrainings statt von insgesamt 14 ECTS-Punkten.

Das fünfte Semester enthält das Hauptpraktikum, welches entweder bei der Schutz- oder Kriminalpolizei zu absolvieren ist und eine einmonatige Hospitation enthält, die nach Wahl der Studierenden entweder bei einer Polizeidienststelle in Sachsen-Anhalt, in einem anderen Bundesland oder sogar im Ausland erfolgen kann. Ein eigenes Mobilitätsfenster kann aufgrund der besonderen Situation eines auf das Land Sachsen-Anhalt zugeschnittenen Studiengangs über die Hospitation hinaus nicht angeboten werden.

Im sechsten Semester wird die Bachelorarbeit geschrieben und danach das Modul „Maßnahmen aus besonderen polizeilichen Einsatzanlässen“ (eskalierende Demonstrationen, rechtsextremistische Musikfestivals, Geiselnahmen etc.) absolviert. Abgeschlossen wird das Studium je nach Wahl des Hauptpraktikums mit dem Modul „Besondere Aspekte von polizeilichen Einsatzlagen“ (wenn Ausrichtung auf Schutzpolizei) oder dem Modul „Kriminalwissenschaften“ (wenn Ausrichtung auf Kriminalpolizei). Auch in diesem Semester wird ein studienbegleitendes Polizeitraining absolviert.

2.2.2 Studieninhalte

Das erste Semester (Einführungssemester) beginnt mit der auch in der Erwachsenenpädagogik relevanten Ausbildung von Lernkompetenz für das Studium in Verbindung mit der Vermittlung sowohl rechtswissenschaftlicher als auch polizeipraktischer Grundlagen für den zukünftig zu ergreifenden Beruf als Polizeibeamte. Die unterschiedlichen Bildungs- und Erfahrungshintergründe der Studierenden werden im Modul „Basiskompetenzen für Studium/Beruf und wissenschaftliches Arbeiten“ aufgenommen, um allen die für das erfolgreiche Studieren erforderlichen Basiskompetenzen zu vermitteln. Die Module 2 und 3 behandeln grundlegend mit Blick auf das nach diesem Semester zu absolvierende Grundpraktikum die sowohl einsatztaktischen, kriminalistischen und rechtswissenschaftlichen polizeifachlichen Themen als auch das präventive und repressive polizeiliche Eingriffshandeln, die Verkehrssicherheitsarbeit und die Kriminalistik.

Das studienbegleitende Polizeitraining umfasst die Kurse „Polizeihandlungstraining“, „Waffen- und Schießausbildung“, „Dienstsport“, „Einsatzbezogene Selbstverteidigung“ und „Erste-Hilfe-

Ausbildung“, zu denen noch ab dem dritten Semester „Training personaler und sozialer Kompetenz“ sowie „Polizeienglisch“ tritt. Die damit erlangte Sprachkompetenz können mit dem Erwerb des Zertifikats „UNlcert® Polizeispezifisches Englisch, Stufe II“ im fünften Semester nachgewiesen werden. Insgesamt sollen polizeipraktische Handlungs- und Verhaltensmuster geschult, sportliche Ertüchtigung betrieben und Schießleistungen verbessert werden. Am Ende des Studiums müssen die Studierenden folgende Berechtigungen und Nachweise im Polizeitraining erbracht haben (vgl. § 12 Abs. 2, 4 PO):

- Polizeiberechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Fahrerlaubnis Klasse B,
- Berechtigung zur Bedienung von Geschwindigkeitsmessgeräten,
- Befähigungsnachweis für Reizstoffsprühgerät,
- Befähigungsnachweis für Schlagstock,
- Befähigungsnachweis zur Bedienung von Atemalkoholmessgeräten,
- Nutzungsberechtigung für polizeiliche Auskunft- und Bearbeitungssysteme,
- Ausbildungsnachweis „Erste Hilfe“.

Im dritten und vierten Semester werden die Studierenden im Modul „Wissenschaftliches Arbeiten für das Studium“ unter dem pädagogischen Ansatz „Unser erstes Forschungsprojekt“ mit Anforderungen an eine allgemeine und polizeispezifische wissenschaftliche Arbeitsweise konfrontiert. Das Modul umfasst die drei Lehrveranstaltungen „Empirische Polizeiforschung“, „Wissenschaftliches Arbeiten in Studium und Beruf“ und „Umgang mit wissenschaftlichen Daten“. Das Modul endet im Hauptstudium mit der Anfertigung des Exposés für die zu erstellende Bachelorarbeit.

Das Modul „Führung, Einsatz und Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei I“ umfasst die vier Lehrveranstaltungen „Einsatzgrundsätze und Einsatzbewältigung von ausgewählten Sofortlagen“, „Ausgewählte Aspekte der Verkehrssicherheitsarbeit I“, „Eingriffsmaßnahmen und Zwang sowie Grundlagen des Aufenthaltsrechts“ und „Personen in besonderen Lebensverhältnissen/ gesellschaftliche Vielfalt“ sowie eine Lehrveranstaltung mit wechselnden Themen zur Schutzpolizei. Das Modul II im Hauptstudium enthält die drei Lehrveranstaltungen „Organisationstheoretische Grundlagen für die BAO, Durchführungsplanung und Befehlsgebung bei Einsätzen aus besonderem Anlass“, „Rechtsaspekte des Polizeieinsatzes bei Versammlungs- und Veranstaltungslagen“ und „Polizeiliche Führungslehre, Führung von Mitarbeitern“ sowie eine weitere Lehrveranstaltung mit wechselnden Themen zur Schutzpolizei.

Das Modul „Kriminalitätsbekämpfung, Prävention I“ umfasst die fünf Lehrveranstaltungen „Kriminologie I“, „Kriminaltechnik I“, „Kriminaltaktik I“, „Strafrecht – Beteiligte einer Straftat/ Begehungsformen“ und „Jugenddelinquenz und Jugendschutz“ sowie eine Lehrveranstaltung mit

wechselnden Themen zur Kriminalpolizei. Das Modul II im Hauptstudium enthält die fünf Lehrveranstaltungen „Kriminologie II“, „Kriminaltechnik II“, „Kriminaltaktik II“, „Spezielle Kriminalistik“ und „Spezielle Fahndungsmaßnahmen“ sowie eine weitere Lehrveranstaltung mit wechselnden Themen zur Schutzpolizei.

Das fünfte Semester ist in drei Abschnitte unterteilt. Zwei Abschnitte des Hauptpraktikums von jeweils zwölf ECTS-Punkten werden entweder in der Schutzpolizei abgeleistet, in der die Studierenden zunächst an Einsätzen, Streifendiensten, Unfallaufnahmen etc. teilnehmen und diese im zweiten Abschnitt dann mit planen, organisieren und nachbearbeiten, oder in der Kriminalpolizei, wo die Studierenden die polizeiliche Sachbearbeitung und Ermittlungstätigkeit zunächst unter Anleitung, im zweiten Abschnitt dann eigenständiger vornehmen. Der dritte Abschnitt ist die bereits erwähnte Hospitation von sechs ECTS-Punkten.

Im sechsten Semester gibt es neben der Bachelorarbeit und dem Modul „Maßnahmen aus besonderen polizeilichen Einsatzanlässen“ ein Wahlpflichtmodul, je nachdem, ob sich die Studierenden für die Schutz- oder für die Kriminalpolizei im Hauptpraktikum entschieden haben. Erstere Studierende wählen das Modul „Besondere Aspekte von polizeilichen Einsatzlagen“, welches die drei Lehrveranstaltungen „Einsatzmanagement am Beispiel einer aktuellen Einsatzlage“, „Besondere Straftatbestände“ (Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, Straftaten im Amt, Straftaten im Zusammenhang mit IuK-Technik, Straftaten gegen den persönlichen Lebens- und Geheimbereich) und zuletzt auch „Gewalt gegen Polizeibeamte, Gewalt von Polizeibeamten“. Die Studierenden mit Ziel auf die Kriminalpolizei wählen das Modul „Kriminalwissenschaften“, welches die vier Lehrveranstaltungen „Kriminologie III“, „Aktuelle Verfahren zur Aufnahme eines Tatortbefundes“, „Besondere Kriminalitätsformen“ (Organisierte Kriminalität, Politisch motivierte Kriminalität, Korruption, Umweltkriminalität, Computerkriminalität und Betäubungsmittelkriminalität) und „Internationale Kriminalitätsbekämpfung“ enthält.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die strukturelle und inhaltliche Ausgestaltung gelungen.

2.3 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und umfasst 13 Module, deren Arbeitsaufwand sich gleichmäßig über die Semester verteilt (jeweils 30 ECTS-Punkte). Die Module sind zwischen fünf und 12 ECTS-Punkten groß und umfassen bis zu sechs Lehrveranstaltungen. Mit Ausnahme des Moduls „Wissenschaftliches Arbeiten“ sind alle Module einsemestrig ausgelegt. Die Bachelorarbeit umfasst neun ECTS-Punkte.

Im Jahr 2011 hat ein ECTS-Punkt faktisch 30 Zeitstunden umfasst. Bei der letzten Akkreditierung 2016 war er auf 25 Zeitstunden reduziert worden. Jetzt wiederum wurde der Wert auf 27 Zeitstunden durchschnittlich angehoben. Hiermit ergibt sich erneut die Frage, welche auch schon die

vorherige Gutachtergruppe als Auflage ausgesprochen hat. Auf Basis welcher Workloaderhebung wurde der Zeitansatz pro ECTS-Punkt geändert? Der konkrete Text der Auflage war: „Die Hochschule hat deutlich darzustellen, auf welcher Basis sie die Änderung von 30 auf 25 Stunden pro ECTS-Punkt vorgenommen hat (Vorlage von entsprechenden Evaluationsergebnissen o. ä.). Es ist plausibel darzustellen, in welchen Modulen inhaltliche Kürzungen vorgenommen wurden. Die Änderungen in den Modulbeschreibungen sind darzustellen.“ Die FH Pol hat hierauf nur geantwortet, dass ob der vollständigen Überarbeitung des Modulkatalogs eine Darstellung der Hintergründe für die Veränderungen von 30 auf 25 und jetzt 27 Zeitstunden pro ECTS-Punkt nicht mehr erfolgen kann; es gälten nunmehr andere Erwägungen als noch 2016. Lediglich der Workload für das Grund- und das Hauptpraktikum von 28 Zeitstunden pro ECTS-Punkt wird hinreichend dadurch erklärt, dass die Studierenden 21 Wochen lang aus arbeitsrechtlichen Gründen eine 40-Stunden-Woche haben, was zusammen 840 Stunden entspricht, die auf ein Halbjahr, d. h. 30 ECTS-Punkte, heruntergebrochen 28 Stunden pro ECTS-Punkt ergeben.¹ In der Tat macht die vollständige Umstellung des Modulkataloges aufgrund der nunmehr erfolgten Gleichbehandlung der schutz- und kriminalpolizeilichen Ausbildung einen Verweis hinfällig, wo Änderungen im Modulkatalog vorgenommen wurden. Es entlastet die FH Pol jedoch nicht, aufzuführen, warum die vormals 30 Stunden pro ECTS-Punkt auf zunächst 25 und jetzt auf 27 ECTS-Punkte geändert worden sind, zumal eine erhebliche Spannweite in den einzelnen Modulen vorhanden ist. Insofern bleibt der erste Satz der Auflage in abgewandelter Form bestehen.

Zudem wurde in der letzten Akkreditierung beauftragt, dass in der PO nicht festgehalten ist, wieviel Arbeitsstunden ein ECTS-Punkt umfasst. Im Entwurf zur PO wird in § 5 Abs. 5 PO nunmehr festgelegt, dass ein ECTS-Punkt „einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 27 Zeitstunden“ entspricht. Eine Durchsicht des Modulkataloges hat ergeben, dass die Spanne der Zeitstunden pro ECTS-Punkt in den Modulen von 24,4 Stunden im Modul „Begleitendes Polizeitraining und Polizeienglisch“ im Abschlussemester bis zu 28 Stunden in Modul „Hauptpraktikum“ reicht. Insofern wird nicht nur gegen die Vorgaben des Akkreditierungsrates verstoßen, dass ein ECTS-Punkt zwischen 25-30 Zeitstunden umfassen muss, sondern auch gegen die Anforderung, einen gemeinsamen Wert in der PO festzulegen. Ein Durchschnittswert kann eben nicht herangezogen werden, sondern muss einheitlich für alle Module eines Studiengangs definiert werden. Die Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt ist daher in der PO festzuhalten und im gesamten Curriculum einheitlich zu verwenden.

¹ Die Gutachtergruppe möchte an dieser Stelle anmerken, dass die Verwendung des Begriffs „Semesterstunden“ im Modulkatalog einen Zeitumfang von 45 Minuten evoziert, weil damit üblicherweise die „Semesterwochenstunde“ (SWS) definiert ist. Auch wenn die Semesterstunde hier 60 Minuten umfasst (vgl. Modulkatalog S. 4), wäre eine gebräuchliche Abkürzung für eine Zeitstunde („h“, „St.“) unmissverständlicher.

Die Gutachtergruppe findet das Verhältnis von Präsenz- zu Selbstlernzeiten angemessen. Durch die Neukonzeption kann die studentische Arbeitsbelastung nicht empirisch verifiziert werden. Daher sollte gerade aufgrund der Umstellung des Zeitaufwandes pro ECTS-Punkt der tatsächliche Zeitaufwand modulbezogen evaluiert und ggf. angepasst werden.

2.4 Lernkontext

Folgende Lehrformen werden im Verlauf des Studiengangs PVD verwendet: Vorlesungen, Lehrgespräch, Seminar, Übung, Training, Projekt, Hospitation und Exkursion. Die Lehrformen sind im Modulkatalog ausführlich beschrieben (vgl. Modulkatalog S. 21f.). Neben den Praktika bilden gerade die jedes Theoriesemester begleitenden Polizeitrainings berufsadäquater Handlungskompetenzen bei den Studierenden aus. Eine ausreichende Varianz von Lehrformen ist vorhanden und wird auch genutzt.

Online-gestützte Lehre findet nicht statt, ist aber in dem Studiengang PVD, den ein hoher Präsenzanteil auszeichnet, nicht notwendig. Nichtsdestotrotz werden die Studierenden im Zuge Ihres Studiums nicht nur mit dem Hard- und Softwareapparat der Landespolizei vertraut gemacht, sondern auch mit Methoden und Programmen bspw. zur Bekämpfung von Cyber-Crime, welche einen immer größeren Anteil an kriminellen Aktivitäten ausmacht. Außerdem kommen Videoaufzeichnungsgeräte zur Anwendung und bestimmte Lehrveranstaltungen finden medial unterstützt in Computerkabinetten statt.

Insgesamt beurteilt die Gutachtergruppe den Lernkontext als gut.

2.5 Prüfungssystem

Das Prüfungssystem ist modulbezogen und kompetenzorientiert. Gemäß § 9 der Prüfungsordnung der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt für den Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (Entwurfsstand 26.3.2018) schließt jedes Modul mit einer Modulprüfung ab.

An Prüfungsformen werden Klausuren und Hauptklausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Referate, Projekte, interdisziplinäre fachpraktische Prüfungen, Praktikumsleistungen, die Bachelorthesis und die Verteidigung der Bachelorthesis sowie alternative Prüfungsformen verwendet. Die Prüfungsformen sind näher in § 10 der PO definiert. Neu seit der letzten Akkreditierung ist die Möglichkeit von teilweisen oder ganzen Multiple-Choice-Klausuren (vgl. § 10 Abs. 11 PO).

In der vorherigen Akkreditierung wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Modulbeschreibungen um die Angabe der Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten pro Modul zu ergänzen, um unabhängig von den Lehrenden eines jeden Semesters festzulegen, welche Prüfungsformen für welches Modul angemessen sind, und um die Vielfalt der Prüfungsformen zu garantieren. In den Modulbeschreibungen des Modulkataloges sind für jedes Modul die entsprechenden Prü-

fungsformen dargestellt. In den Modulen 5 und 12-K sind jedoch mehrere Prüfungsformen aufgeführt, wobei nicht deutlich wird, ob sie alternativ oder kumulativ angewendet werden sollen. Dies sollte präzisiert werden.

Detailregelungen zu den einzelnen Prüfungen sollen gemäß § 5 Absatz 2 PO durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden. Durch das Prüfungsamt wird den Studierenden jeweils zu Semesterbeginn ein vom Prüfungsausschuss bestätigter Prüfungsplan bekannt gegeben, aus dem dann abschließend die Prüfungsformen und -anzahl einschließlich der Termine und jeweiligen Dauer der Prüfungen hervorgehen. Diese Festlegungen sollten in jedem Fall – unabhängig vom Semesterbeginn – spätestens vor Beginn des jeweiligen Moduls erfolgen, um den Studierenden eine entsprechende Vorbereitung zu ermöglichen.

Eine Besonderheit sind die zwei mindestens vierstündigen Hauptklausuren (vgl. § 10 Abs. 3 PO), die im Einführungs- bzw. im Hauptstudium zu schreiben sind. Eine der beiden Klausuren ist eine juristische Fallarbeit. In Bezug auf die Prüfungen der Module 2 und 3 besteht ein Widerspruch zur PO: § 9 Absatz 1 Satz PO regelt, dass „mindestens zwei Module...mit einer Hauptklausur abschließen“ sind. Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 sind die Hauptklausuren „ab dem Grundstudium vorzusehen“, d. h. ab dem dritten Semester. Im weiteren Studienverlauf ist lediglich im Modul 8 eine Hauptklausur obligatorisch vorgesehen. Die Module 2 und 3 sind aber dem Einführungsstudium im ersten Semester zugeordnet und dürften daher nicht mit einer Hauptklausur geprüft werden. Hier ist alternativ eine Klausur oder eine Hauptklausur vorgesehen. Den Programmverantwortlichen wäre also aufzugeben, diese Widersprüche durch eine Änderung der Prüfungsordnung oder des Modulkataloges aufzulösen. Letzteres erscheint deswegen sinnvoller, da die im Einführungsstudium vermittelten Inhalte erfahrungsgemäß nicht den Zeitumfang einer Hauptklausur rechtfertigen. Somit sollte die zweite Hauptklausur mindestens in das Hauptstudium verlagert werden und die Widersprüche bzw. Unklarheiten sollten zwischen Prüfungsordnung und Modulkatalog in diesem Punkt ausgeräumt werden.

Insgesamt sind die Prüfungsformen kompetenzorientiert ausgestaltet; die gesamte Bandbreite der Prüfungsformen wird entsprechend der Qualifikationsziele der Module verwendet. Die Prüfungs-dichte und -organisation scheint angemessen zur Studierbarkeit beizutragen.

Ein Nachteilsausgleich ist in der PO nicht vorgesehen. Das Benachteiligungsgebot betrifft nur Studierende mit Kind (vgl. § 9 PolLVO). Ein entsprechender Paragraph für „Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen“ (vgl. § 10 PolLVO) verweist nur auf den § 11 PolLVO, der jedoch keinen Bezug zum Nachteilsausgleich innerhalb der Gruppe der Polizeianwärterinnen und Polizeianwärtern herstellt. In der PO sollte daher ein stärkerer Bezug zu den Nachteilsausgleichsregelungen im Prüfungswesen hergestellt werden. Zudem muss auch hier die verabschiedete PO nachgereicht werden.

Insgesamt beurteilt die Gutachtergruppe das Prüfungssystem als gut.

2.6 Fazit

Basierend auf der letzten gutachterlichen Einschätzung wurden folgende Änderungen im Curriculum vorgenommen:

- Im ersten Semester wurde die Anzahl der Module von fünf auf drei reduziert.
- Im zweiten Semester können die Studierenden jetzt nicht nur bei der Landesbereitschaftspolizei und der Schutzpolizei ein Praktikum machen, sondern auch bei der Kriminalpolizei.
- Im dritten und vierten Semester wurde das Studium von 11 auf 7 Module komprimiert und stärker auf die beiden Einsatzgebiete Schutz- und Kriminalpolizei ausgerichtet.
- Im sechsten Semester wurde die beiden Wahlpflichtmodule deutlich stärker gewichtet (jetzt neun anstelle von drei ECTS-Punkten). Hingegen wurden das Modul „Bewältigung komplexer polizeilicher Lagen“ reduziert und das Modul „Besondere Kriminalitätsformen/Polizei im internationalen Kontext“ gestrichen bzw. als nur noch als geänderte Lehrveranstaltung im Schwerpunkt Kriminalpolizei weiterverwendet.

Die Gutachtergruppe begrüßt diese Änderungen als sinnvolle Weiterentwicklung des Studiengangs PVD. Insgesamt ist das Konzept des Studiengangs PVD geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Kriterium Studiengangskonzept ist mit Ausnahme der ECTS-Punktevergabe erfüllt.

3 Implementierung

3.1 Ressourcen

3.1.1 Personelle Ressourcen

Die FH Pol unterliegt als interne Fachhochschule den politischen und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben, die eine mehrjährige Umsetzung eines Planungskonzeptes erheblich beeinflussen. Insbesondere die Anzahl der einzustellenden Anwärter bestimmt den Personalbedarf. So standen der FH Pol 2010 insgesamt 86 Sollstellen zur Verfügung standen. Davon waren 32 Sollstellen für die Durchführung des Studiums vorgesehen.

Die deutliche Erhöhung der Einstellungszahlen von jeweils 100 Studierenden in den Jahren 2014 bzw. 2015 auf 181 Studierende im Jahr 2016 und 346 Studierende im Jahr 2017 musste sodann unmittelbare Personalanpassungen nach sich ziehen. Aufgrund der erhöhten Neueinstellungszahlen, diese sollen in den Jahren 2018 bis 2020 bei etwa 250 bis 300 Studierenden im Jahr verbleiben, wurde das Planstellensoll sukzessive angehoben:

- in 2014 auf 91 Sollstellen, davon 34 für die Durchführung des Studiums
- in 2015 auf 101 Sollstellen, davon 35 für die Durchführung des Studiums
- in 2018 auf 166 Sollstellen, davon 65 für die Durchführung des Studiums

Von den für 2018 ausgewiesenen 65 Sollstellen für die Gewährleistung des Studiums sind zurzeit tatsächlich lediglich 52 Stellen besetzt, was einer Quote von 80 % entspricht. Für die wissenschaftlichen Fächer des fachtheoretischen Studiums stehen davon 27 Lehrkräfte zur Verfügung. Weitere 25 Lehrkräfte sind als Trainer für die fachpraktischen Inhalte zuständig, und zwar sowohl im Bereich der Ausbildung als auch des Studiums. Bis 2019 soll die weitere Besetzung der dem Stellensoll zugrundeliegenden Dienstposten überwiegend abgeschlossen werden.

Ergänzend wird die Hochschule von den Behörden und Einrichtungen der Landespolizei durch die Entsendung von Lehrbeauftragten unterstützt, die nicht zuletzt die wünschenswerte Verzahnung von Theorie und Praxis gewährleisten sollen. Dabei wurde zugleich dargestellt, dass der tatsächliche Anteil der Lehrbeauftragtenstunden weniger als 5 % beträgt.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die quantitative Personalausstattung der FH Pol unter Berücksichtigung der beigezogenen Lehrverpflichtungsverordnung vom 11. September 2007 (GVBl LSA 2007, S. 322) sowie der vorgelegten statistischen Angaben zum Lehrdeputat angemessen und wird den Anforderungen an einen geordneten Studienbetrieb gerecht. Das Betreuungsverhältnis (Lehrende/Studierende) beträgt im Sommersemester 2018 1 zu 8 und bei einer vollständigen Besetzung der Sollstellen 1 zu 7. Es muss allerdings einschränkend berücksichtigt werden, dass die im Dezernat 21 der Hochschule angebotenen Trainer nicht allein für das Studium, sondern auch

für die Ausbildung zur Laufbahngruppe 1.2 zur Verfügung stehen. Allein bezogen auf die Lehrkräfte der Fachgruppen I bis IV ergibt sich ein Betreuungsverhältnis von 1 zu 15, bei Besetzung aller Sollstellen von 1 zu 12. Dennoch ist das vorhandene hauptamtliche Lehrpersonal für die Durchführung des Studiums ausreichend.

Auch qualitativ dürften die hauptamtlichen Lehrkräfte den hochschulrechtlichen Anforderungen entsprechen. Dafür sprechen nicht zuletzt sieben überwiegend promovierte Juristinnen und Juristen mit Zweitem Staatsexamen, sechs promovierte Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sowie zehn eingesetzte Absolventinnen und Absolventen der Deutschen Hochschule der Polizei (Master of Arts) bzw. der Polizei-Führungsakademie als Vorgängereinrichtung. Allerdings sind von den in der Übersicht ausgewiesenen sechs Professorenstellen noch zwei Stellen unbesetzt, was einer Fehlquote von 33,3 % entspricht. Davon befindet sich eine Stelle für Kriminalwissenschaften zurzeit in der Ausschreibung. Zur Qualifikation des Lehrpersonals kann daher gesagt werden, dass die Ausstattung der FH Pol auf wissenschaftlich angemessenem Niveau gesichert erscheint.

Problematisch ist aber, dass die FH Pol die o. g. Qualifikationsprofile nicht konkret den Lehrenden zugeordnet hat, so dass nicht erkennbar ist, welche Person über welchen wissenschaftlichen Abschlussgrad verfügt. Dies entspricht nicht dem Standard in Akkreditierungsverfahren und wird dem selbst erhobenen Anspruch auf die „Gewährleistung von Transparenz“ nicht gerecht. Insofern bleibt die wissenschaftliche Qualifikation vieler Lehrender der Hochschule unklar. Der dem letzten Akkreditierungsverfahren zu entnehmende Hinweis auf den Schutz personenbezogener Informationen kann dabei nicht entscheidend durchgreifen, denn zumindest einige Daten sind ohnehin der Homepage der FH Pol² und den dort eingestellten Dokumenten zu entnehmen. Allerdings ist auch eine Recherche in diesen frei zugänglichen Seiten nur bedingt aussagekräftig, da beispielsweise die als „Lehrberichte“ ausgewiesenen „Zwei-Jahres-Berichte“ der Hochschule lediglich für den Zeitraum von 2001 bis 2016 vorhanden sind und die aufgeführten wissenschaftlichen Schriften ebenfalls keinen vollständigen Stand dokumentieren dürften.³ Weitere Informationen sind im Einzelfall privaten Internetseiten der hauptamtlichen Lehrkräfte zu entnehmen, ohne dass in der Gesamtschau eine eindeutige Bewertung des wissenschaftlichen Qualifikationsprofils durch die Gutachtergruppe möglich ist.

Auf Nachfrage wurde durch den Rektor und Programmverantwortlichen der FH Pol erläutert, dass insbesondere die in der Lehre eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sich gegen die Herausgabe ihrer personenbezogenen Daten ausgesprochen hätten, um eine spätere Verwendung in besonderen Funktionen der Polizei nicht zu gefährden. Dem sei man bei der Erstellung der Selbstdokumentation gefolgt und habe auf eine namentliche Ausweisung verzichtet. Zugleich

² URL: <https://fh-polizei.sachsen-anhalt.de> (zuletzt eingesehen am 3. August 2018)

³ Zudem wurde der Jahresbericht 2015/2016 erst auf Nachfrage der Gutachtergruppe im Juli 2018 eingestellt.

wurde auf vorliegende herausragende Qualifikationen verwiesen und der Gutachtergruppe bereitwillig Einblick in das Personaltableau der Hochschule gewährt. Außerdem wurden zumindest exemplarisch Lehr- und Forschungsprofile nachgereicht. Diese Ausführungen gelten ebenso für die eingesetzten Lehrbeauftragten. Insgesamt geht es dabei wohl nur um ausgewählte Einsatzbereiche wie beispielsweise Ethik und Rechtsmedizin.

Die FH Pol hat auf die wichtige „Verzahnung von Theorie und Praxis“ durch „Experten aus der Polizeipraxis“ hingewiesen, ohne dass diese „Experten“ vollständig ausgewiesen werden. Im Lichte dieser Argumentationslinien erscheint es fragwürdig, dass tatsächlich nur 82 von 2.500 fachtheoretischen Lehrveranstaltungsstunden (= 3,3 %) pro Studiengruppe von Lehrbeauftragten gegeben werden. Auf Nachfrage wurde zwar erklärt, dass, bedingt durch die deutlich höheren Studierendenzahlen, inzwischen etwa 8 % der Stunden durch Lehrbeauftragte erteilt werden, dennoch sollte hier eine moderate Erhöhung vorgenommen werden.

Insgesamt fehlt es hier an Transparenz und die in der vorangegangenen Akkreditierung im Jahr 2016 geforderte konkrete Darlegung der Personalausstattung ist zumindest in qualitativer Hinsicht nur eingeschränkt erfolgt.

3.1.2 Finanzielle, sächliche und infrastrukturelle Ressourcen

Umfangreich wird zu den Sach- und Haushaltsmitteln, zur Liegenschaft und zu baulichen Maßnahmen, zum Campus, zu vorhandenen Lehrsälen, Seminar-, Arbeitsgruppen-, Trainings- und Sonderräumen sowie zur Bibliothek Stellung genommen. Es wird dargelegt, dass der deutliche Anstieg der Studierendenzahl auch unmittelbare Auswirkungen auf die Liegenschaftsgestaltung haben und die zur Verfügung stehenden Ressourcen angemessen angepasst werden mussten.

So sind weitere Verbesserungen bereits beschlossen und werden aktuell oder in naher Zukunft umgesetzt. Unter anderem ist eine flächendeckende Ausstattung mit einem W-LAN-Netz erfolgt. Das zugewiesene Budget wird von der FH Pol als ausreichend und den konkreten Bedarfen gerecht werdend bezeichnet.

Die Ausführungen der FH Pol zu den finanziellen, sächlichen und infrastrukturellen Ressourcen vermitteln der Gutachtergruppe überzeugend, dass die Ausstattung laufend angepasst und den jeweiligen Bedarfen und Gegebenheiten gerecht wird. Sehr positiv ist zu beurteilen, dass die in dem vorangegangenen Akkreditierungsverfahren formulierte Empfehlung, den Campus mit WLAN auszustatten, bereits umgesetzt und ein kostenfreies W-LAN-Netz im Bereich der Liegenschaft und in allen Gebäuden der Hochschule eingerichtet worden ist.

3.1.3 Forschung

Die FH Pol hat in ihren Unterlagen dargestellt, dass „eine anwendungsorientierte Forschung wesentliche Aufgabe der FH Pol“ ist und in diesem Zusammenhang auf die grundlegende Rechtsnorm des § 2 Abs. 2 FH PolG verwiesen. Sodann werden die Netzwerkarbeit der FH Pol, die Einrichtung der Arbeitsgruppe „Forschung“ und die Implementierung eines Forschungsinstituts beschrieben. Das Institut wird als „institutioneller Beleg“ für die Forschung in der Landespolizei und insbesondere der FH Pol angesehen und der obligatorische Forschungsbericht als schlüssiger „Nachweis der Wissenschaftlichkeit des Personals“ dargestellt. Es wird konstatiert: „Durch die Öffentlichkeitsarbeit und die Präsentation in den Netzwerken, Portalen und Datenbanken erhalten die Mitglieder und die FH Pol selbst die Möglichkeit, sich in der Forschungslandschaft zu zeigen und ihre individuellen Profile sowie das Gemeinschaftsprofil der FH Pol zu schärfen.“ Anschließend wird auf eine „Vielzahl von Veröffentlichungen“ hingewiesen und es werden ausgewählte Forschungsprojekte beschrieben, ohne dass auch hier eine personale Zuordnung erfolgt.

Zunächst ist von Seiten der Gutachtergruppe positiv festzustellen, dass die Hochschule eine anwendungsorientierte Forschung als wesentliche Aufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 FH PolG erkannt und für die Größe der Einrichtung auf recht hohem Niveau umgesetzt hat. Die in der Selbstdokumentation beschriebene Netzwerkarbeit, die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die Implementierung eines Forschungsinstituts und die ausgewiesenen Forschungsprojekte sprechen für sich und für durchaus beeindruckende Leistungen. Erfreulich ist zudem die aufgezeigte Unterstützung der Wissenschaftlichkeit der FH Pol durch den Landtag und die Landesregierung. Insofern kann die in der vorherigen Akkreditierung ausgesprochene Auflage zur Forschungsleistung als erfüllt betrachtet werden.

Allerdings fehlt bei der Darstellung die konkrete Zuordnung der Projekte sowie der Ergebnisse zu den agierenden Lehrkräften, so dass Kritik angezeigt ist. Beschriebenes Ziel der Hochschule ist es ja gerade, dass die Lehrkräfte die Möglichkeit erhalten sollen, „sich in der Forschungslandschaft zu zeigen und ihre individuellen Profile [...] zu schärfen“. Um dies zu erreichen, muss aber auch der Personenbezug gewährleistet sein. Die fehlende Transparenz bei der Beschreibung der Personalausstattung gilt auch für das Aufgabenfeld der Forschung.

Dass man auch anders vorgehen kann, wird anhand der überzeugenden Ausführungen zur Hochschuldidaktik in den Unterlagen dokumentiert. Hier wird auf die guten Erfolge von konkret aufgeführten Lehrkräften hingewiesen, ohne dass damit wohl Datenschutzprobleme verbunden worden sind.

3.1.4 Zusammenfassung

Die personellen Ressourcen für die Durchführung des Bachelorstudienganges an der FH Pol sind ausreichend und werden den qualitativen und quantitativen Erfordernissen gerecht. Bei der Darstellung ist allerdings künftig auf mehr Transparenz zu achten, um die gebotene Nachvollziehbarkeit zu ermöglichen.

Die Lehre an der Hochschule wird überwiegend durch hauptamtliche Lehrkräfte abgedeckt und dadurch eine gute Abstimmung, eine gleichmäßige Vermittlung der Inhalte sowie ein gerechtes Prüfungsverfahren gewährleistet. Zur ausdrücklich angestrebten engen Verzahnung von Theorie und Praxis wird empfohlen, künftig mehr Lehrbeauftragte aus der vollzugspolizeilichen Praxis einzusetzen. Die auf Nachfrage durch den Programmverantwortlichen geschilderte Erhöhung der ausgewiesenen 3,3 % auf etwa 8 % der fachtheoretischen Stunden ist insofern schlüssig, wegweisend und als qualitätssteigernd anzusehen.

Die Betreuungsrelation (Lehrende/Studierende) ist ausreichend und wird den Anforderungen gerecht. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Lehrkräfte für die fachpraktische Ausbildung nicht allein für das Studium zur Verfügung stehen.

Die finanziellen Ressourcen der Hochschule sind angemessen und für den Zeitraum der Reakkreditierung sichergestellt.

Die sächlichen und infrastrukturellen Ressourcen sind in der Gesamtschau überzeugend, werden laufend angepasst und lassen ein störungsfreies Studium auf angemessenem Niveau zu.

Insgesamt ist das Kriterium „Ausstattung“ gut erfüllt: Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Zur engen Verzahnung von Theorie und Praxis sollten künftig mehr Lehrbeauftragte aus der vollzugspolizeilichen Praxis eingesetzt werden.

3.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

3.2.1 Organisation und Entscheidungsprozesse

Die FH Pol hat ihren Standort in Aschersleben. Die Fachhochschulleitung setzt sich aus dem Rektor, dem Prorektor und der Kanzlerin zusammen. Der Senat als Organ der FH Pol beschließt die Ordnungen der FH Pol. Darüber hinaus berät und unterstützt er den Rektor in grundsätzlichen Angelegenheiten. Im Bereich der Lehre berät und unterstützt die Fachgruppenkonferenz, die für jede Fachgruppe zu bilden ist, den Rektor. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen der Fachgruppe und den für die praktische Ausbildung zuständigen Stellen. Zur Wahrnehmung der Belange der Studierenden gegenüber der Fachhochschule wird eine Studentenvertretung gebildet. Mitglieder sind die jeweiligen Vertreter der Studierenden im Senat und in den Fachgruppenkonferenzen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse der an der Studiengangsentwicklung beteiligten Gremien klar definiert. Die Organisation erfolgt in den von Rechts wegen vorgegebenen Institutionen. Studierende sind hinreichend in die Gremien und an der (Weiter-)Entwicklung des Studiengangs PVD eingebunden.

3.2.2 Kooperationen

Die FH Pol ist sowohl national als auch international in Kooperationen zur Verbesserung der Lehre eingebunden. National ist sie mit der Fachhochschule Polizei Brandenburg zur gewinnbringenden Schaffung von Synergien im Bereich Studium und Ausbildung verbunden. Mit der Polizeiakademie Niedersachsen arbeitet die FH Pol eng bei der Durchführung des Masterstudiengangs an der Deutschen Hochschule Polizei in Münster (DH Pol) zusammen. Das erste Studienjahr führen die Polizeihochschulen der Bundesländer durch, das zweite Jahr wird zentral an der DH Pol durchgeführt. Die FH Pol und die Polizeiakademie Niedersachsen gewährleisten gemeinsam die Durchführung dieses ersten Studienjahres. Dabei hat die FH Pol die Federführung bei der Durchführung und der Prüfung eines Moduls in diesem Studiengang.

International ist die FH Pol seit 2001 eng mit der „École nationale de police“ in Montbéliard verbunden. Diese Kooperation ist geprägt von gegenseitigen Besuchen der Lehrkräfte und Polizeianwärter. Das Ziel der Kooperation besteht darin, vor allem polizeipraktische Lehrinhalte auszutauschen und über den Kontakt mit den Lehrkräften und Polizeianwärtern aus Frankreich die Ausprägung sozialer Kompetenzen und von Fertigkeiten bei der Benutzung einer Fremdsprache zu konkretisieren. Die enge Verbindung der Bundesrepublik Deutschland mit Frankreich erfährt hier seine ganz konkrete Entsprechung.

Die FH Pol knüpft derzeit im Rahmen des EU-Programms Leonardo+ eine Kooperationsverbindung zur Staatsuniversität für Innere Angelegenheiten in Lviv, Ukraine. Das MI LSA hat dieser Kooperationsbestrebung zugestimmt. Die FH Pol hat daraufhin am 15.03.2018 die erste Einladung zum Besuch im September 2018 in Aschersleben übermittelt. Ziel dieser Kooperation soll es sein, über den Austausch von Lehrkräften, Polizeianwärtern und Curricula bilateral in wissenschaftlicher und polizeipraktischer Hinsicht zusammenzuarbeiten.

Zudem ist die FH Pol neben diesen Kooperationen in Forschungsnetzwerke und -aktivitäten eingebunden, die stetig ausgeweitet werden (vgl. III.3.3.1.3).

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die bisher vorgenommen und derzeit geplanten Kooperationen sowohl im Bereich der Lehre, als auch im Bereich der Forschung gut, wenngleich immer ausbaufähig.

3.3 Transparenz und Dokumentation

Der Gutachtergruppe lagen die studienrelevanten Dokumente PO – im Entwurfsstadium –, Studienverlaufsplan, Modulkatalog, Diploma Supplement und die Transcripts of Records sowie Mustervorlagen zu den Zeugnissen vor. Im Diploma Supplement werden auch Angaben zur relativen Abschlussnote gemacht. Diese Dokumente sind auch im Internet veröffentlicht.⁴

Im Internet findet sich ein umfangreiches Informationsangebot über die FH Pol, den Studiengang PVD und Kontaktdaten aller relevanten Ansprechpartnerinnen und -partner der FH Pol. Die Informationen beginnen nicht erst mit der Bewerbung zum Studium, sondern enthalten auch Berufsinformationen.

Die Betreuung der Studierenden ist nicht nur durch die relativ niedrige Zahl Studierender zu Lehrenden und den Campus-Charakter der FH Pol gut, es gibt auch umfangreiche Beratungsangebote für die Studierenden. Erster Ansprechpartner ist das Dezernat 23 „Zentrale Aufgaben“. Hier bekommen die Studierenden erste Hinweise zum Studienverlauf, zum Studienplan, zu allgemeinen Veranstaltungen, den geplanten Urlaubszeiten und viele weitere Informationen, die die administrativen Bereiche der FH Pol betreffen. Danach sind natürlich die Lehrenden selber in den Sprechstunden für konkrete Fragen Ansprechpartner.

Aber auch allgemein leisten die Lehrenden unterschiedliche Betreuungsangebote. Bspw. werden von ihnen Klausurenkurse und Repetitorien angeboten. Ziel dieser Angebote ist es, einen optimalen Trainingseffekt in Vorbereitung auf schriftliche Prüfungen zu erzielen und die Studierenden für selbstständiges Lernen zu sensibilisieren. Hier werden entsprechende prüfungsrelevante Hinweise zum Aufbau, zur Gliederung, zum Umfang und zur inhaltlichen Gestaltung von Klausuren gegeben. Diese Kurse werden auch genutzt, um die im Kontaktstudium vermittelten Inhalte nochmals zu intensivieren und den Studierenden über das Kontaktstudium hinaus zu ermöglichen, Fragen zu stellen und praxisbezogene Sachverhalte mit den theoretischen Inhalten der Module zu verknüpfen. Dabei werden ebenso Fragen der Zeiteinteilung und der Nutzung von zugelassenen Hilfsmitteln erörtert.

Insgesamt ist aus Sicht der Gutachtergruppe die Dokumentation und Transparenz gegeben. Die Studienanforderungen werden für alle Zielgruppen transparent gemacht und die individuelle Unterstützung und Beratung der Studierenden ist angemessen geregelt.

3.4 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Zur Gewährleistung der Studierbarkeit vor allem mit Blick auf die Bewältigung der Anforderungen in der Regelstudienzeit misst die FH Pol der Schaffung eines familienfreundlichen Umfeldes hohe

⁴ URL: <https://fh-polizei.sachsen-anhalt.de/service/downloads/> (zuletzt abgerufen am 3. August 2018)

Bedeutung bei. Mit Anwachsen der Studierendenzahlen erhöht sich auch die Zahl von Studierenden mit Kindern. Kinderbetreuung und Studium müssen vereinbar sein und dürfen keinen Kontrast bilden. Diesem Gedanken folgend, wird sowohl von den Lehrenden als auch von der Hochschulverwaltung flexibel auf entsprechende Bedürfnisse reagiert. So gibt es an der FH Pol Unterkunftsmöglichkeiten, in denen Eltern mit ihren Kindern leben können, die Lehrkräfte bieten Unterstützung etwa durch betreute Selbststudienangebote an und die Gleichstellungsbeauftragte der FH Pol steht den Studierenden als Vertrauensperson zur Verfügung. Die Gleichstellungsbeauftragte und der Rektor haben hierüber im November 2012 eine Zielvereinbarung zur Vereinbarkeit von Familie, Beruf, Studium/Ausbildung abgeschlossen.

Ein eigenes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ist nicht vorhanden, weil die Auswahl der Studierenden an Bedingungen des Landesministeriums des Inneren geknüpft ist, welchem dementsprechend die Aufgabe zukommt, die Geschlechtergerechtigkeit unter den Studierenden und die Chancengleichheit von Bewerberinnen und Bewerbern mit besonderen Anforderungen (bspw. Migrationshintergrund, bildungsfernes Elternhaus usw.) herzustellen. Einzig bei der Auswahl der Lehrenden kann und sollte die FH Pol ein Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit entwickeln.

3.5 Fazit

In den Jahren von 2015 bis 2018 hat ein bedeutender Ressourcenaufbau stattgefunden, welcher jetzt zu einer verbesserten Lehrsituation führt. Die Ressourcen sind so angemessen zu Zielerreichung. Die Entscheidungsprozesse sind transparent und angemessen im Hinblick auf Konzept und Zielerreichung. Die Aufteilung des Rektoratsbüros in zwei Stabsstellen, von denen eine sich ausschließlich mit der Studiengangsentwicklung beschäftigt, zeigt eine sinnvolle organisatorische Ausdifferenzierung auf.

4 Qualitätsmanagement

4.1 Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung

Nach der ersten Akkreditierung des Studiengangs PVD 2011 hat die FH Pol die „Ordnung für die Evaluation von Studium, Aus- und Fortbildung an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt“ in der Fassung vom 7. Juli 2014 vollständig überarbeitet und neu gefasst. Diesem Gutachten liegt der Entwurf der neuen „Ordnung für die Evaluation des Studiengangs ‚Polizeivollzugsdienst‘ (B. A.) an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt“ (EvalO) vom 3. Mai 2018 zugrunde. Dieser Entwurf wird dem Senat der Hochschule in seiner Augustsitzung vorgelegt werden und muss nach Zustimmung des Senats vom Innenministerium genehmigt werden. Die Ordnung regelt das Verfahren zur Evaluation der Lehre und bestimmt Art und Weise, Kriterien und Zeiträume sowie den Umgang mit den Ergebnissen der Evaluation (§ 1 EvalO). Instrumente der Qualitätssicherung durch Evaluation sind Modulevaluationen, Absolventenbefragungen und anlassbezogene Evaluationen (§ 2 Abs. 2 EvalO). Das Verfahren und die Verantwortlichkeiten für diese Evaluationen ist in der Evaluationsordnung geregelt.

Zentraler Akteur ist die vom Senat eingesetzte Evaluierungskommission (§ 4 EvalO). Mitglieder der Kommission sind je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der vier Fachgruppen, je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Dezernate „Fachpraktische Ausbildung“, „Fortbildung“ und „Fachtheoretische Ausbildung“, der Praktikumsbeauftragte sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden. Die organisatorische und technische Durchführung der Evaluationsverfahren ist Aufgabe des Sachbearbeiters Evaluation. Der Sachbearbeiter Evaluation ist organisatorisch dem Stabsbereich II der FH Pol zugeordnet und ist zugleich Geschäftsführer der Evaluierungskommission (§ 4 E-EvalO). Die Aufgabe wird von einer hauptamtlichen Fachkraft wahrgenommen.

Ein zentrales Instrument der Qualitätssicherung ist die Studiengangsevaluation, bei der jedes Modul nach Abschluss des jeweils vorgesehenen Leistungsnachweises u.a. dahingehend überprüft wird, inwieweit die Anforderungen an die Studierbarkeit erfüllt worden sind (§ 6 EvalO). Dies geschieht durch Befragung der Studierenden, der Lehrenden und (bei Praxismodulen) der Praxisbetreuer. Die Befragung der Studierenden erfolgt hinsichtlich der fachwissenschaftlichen Module innerhalb der Hochschule im Kursverband. Gleichwohl sind die Freiwilligkeit der Beteiligung sowie die Anonymität sichergestellt.

Die FH Pol verzichtet auf eine personenbezogene Lehrevaluation (Dozentenevaluation). Im Hinblick auf die überschaubare Zahl der Lehrenden und die Anlage der Modulevaluation ist dies nachvollziehbar, weil auch ohne eine Dozentenevaluation evtl. notwendige Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung erkannt werden können. Die Lehrbeauftragten sind vertraglich verpflichtet, an der Modulevaluation teilzunehmen, so dass auch diese Gruppe hinsichtlich der Qualität der Lehre

evaluiert wird. Allerdings liegt der Anteil von Lehrveranstaltungen, die von Honorarkräften durchgeführt werden, bei unter 10%. Die Lehraufträge werden von den jeweils zuständigen Fachgruppenleitern erteilt, was eine weitere Möglichkeit der Qualitätssicherung ist.

Frühestens 18 Monate nach Beendigung des Studiums werden Absolventen des Studienganges und deren Erstbeurteiler befragt, um Rückschlüsse für das Anforderungsprofil des Studienganges zu gewinnen. Zweck der Befragung der Absolventen ist die Einschätzung der eigenen Berufsfähigkeit im Kontext der Erstverwendung in der Landespolizei. Gegenstand der Befragung der Erstbeurteiler ist die Einschätzung der Berufsfähigkeit der Absolventen im Kontext der Erstverwendung in der Landespolizei (§ 7 EvalO).

Im Auftrag des Senats führt die Evaluationskommission anlassbezogene Evaluationen durch, die insbesondere die Überprüfung organisatorischer Festlegungen und die Strukturen oder Ablaufprozesse der Lehre betreffen (§ 8 EvalO). Beispiele für solche Evaluationen sind die Öffnungszeiten der Bibliothek, Mensaangebote oder die Handhabbarkeit von Führungs- und Einsatzmitteln für das Training.

4.2 Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung

Ziel der genannten Evaluationsverfahren ist es, „durch systematische Erhebung und Analyse der für die erfolgreiche Durchführung des Studiums relevanten Daten, die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung bei der Aufgabenerfüllung der Fachhochschule Polizei sicherzustellen. Die Evaluation der Lehre im Studiengang verfolgt als Baustein der Qualitätssicherung das Ziel, auf die Passung von Studium und beruflichen Anforderungen hinzuwirken. Die Evaluationsverfahren orientieren sich am Leitbild der Polizei Sachsen-Anhalt, an den Zielen des Modulkatalogs, an der strategischen Ausrichtung des Studiengangs ‚Polizeivollzugsdienst‘ (B. A.) sowie am Kompetenzprofil der Absolventen“ (§ 2 Abs. 1 EvalO).

Aus dieser Zielbeschreibung wird deutlich, dass die Evaluationsergebnisse systematisch zur Sicherung der Qualität der Lehre und Weiterentwicklung des Studiengangs ausgewertet werden. Dies wird organisatorisch dadurch sichergestellt, dass Vertreterinnen und Vertreter der Fachgruppen, die inhaltlich für den Studiengang verantwortlich sind und die Studierendenvertretung, welche die Studierbarkeit beurteilen kann, in der Evaluierungskommission tätig sind. Die Evaluierungskommission berichtet dem Senat über die Ergebnisse der Evaluationen. Der Senat bewertet die Ergebnisse inhaltlich, beschließt daraus abzuleitende Maßnahmen und beauftragt den Rektor mit deren Umsetzung (§ 3 EvalO).

Ergänzend zu den Modulevaluationen finden monatlich Qualitätsgespräche der Hochschulleitung mit Studierendenvertretern statt. Dies ermöglicht evtl. während des laufenden Moduls Korrekturen (z.B. hinsichtlich der zeitlichen Planung) zur Qualitätssicherung vorzunehmen.

Eine weitere Ergänzung der Qualitätssicherung durch Evaluationen ist die Einrichtung eines hauptamtlichen Praxisbeauftragten der FH Pol, welcher regelmäßig Kontakt zu den für die Ausbildung zuständigen Dezernaten der Polizeibehörden hat. Von dort gibt es regelmäßige Rückmeldungen über die Erfahrungen von und mit Studierenden in den Praxismodulen.

4.3 Fazit

Das System der Qualitätssicherung der FH Pol ist gut strukturiert und organisiert. Die Evaluationsverfahren sind in der Evaluationsordnung hinreichend beschrieben. Die Neufassung der Evaluationsordnung mit einer zielgenauen Ausrichtung auf den Bachelorstudiengang PVD, ist eine Verbesserung gegenüber der Fassung zum Zeitpunkt der letzten Akkreditierung. Auch hier zeigt sich, dass die FH Pol zur Vorbereitung des Antrags auf Reakkreditierung bestehende Regelungen optimiert hat.

Die Gutachtergruppe regt jedoch an, in der Evaluationsordnung die Formulierung: „Der Senat (...) kann eine Evaluierungskommission einrichten“ so zu ändern, dass eine Verpflichtung des Senats zur Einsetzung der Kommission besteht. Ansonsten könnte der Senat durch Untätigkeit einen wesentlichen Teil des Qualitätssicherungssystems der FH Pol außer Kraft setzen. Die zweite Anregung betrifft die Zusammensetzung der Evaluierungskommission: Hier wäre die Verankerung einer Stimmenmehrheit der Lehrenden wünschenswert. Zuletzt wäre ein (neuer) Evaluationsleitfaden, der die Durchführung der Verfahren (Inhalt der Fragebogen, eingesetzte Auswertungs-Software usw.) ausführlich beschreibt, sinnvoll, um die Transparenz – und damit die Akzeptanz – der Evaluationen zu verbessern.

Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe das Kriterium Qualitätssicherung und Weiterentwicklung für erfüllt vorausgesetzt, dass die neue Evaluationsordnung verabschiedet und nachgereicht wird.

5 Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013

AR-Kriterium 1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes: Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

Das Kriterium ist **erfüllt**

AR-Kriterium 2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem: Anforderungen in Bezug auf rechtlich verbindliche Verordnungen (KMK-Vorgaben, spezifische Ländervorgaben, Vorgaben des Akkreditierungsrates, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse) wurden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **erfüllt**

AR-Kriterium 3 Studiengangskonzept: Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 4 Studierbarkeit: Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch: a) die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, b) eine geeignete Studienplanungsgestaltung, c) die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, d) eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, e) entsprechende Betreuungsangebote sowie f) fachliche und überfachliche Studienberatung. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

R-Kriterium 5 Prüfungssystem: Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 6 Studiengangsbezogene Kooperationen: Bei der Beteiligung oder Beauftragung von anderen Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet die Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium ist **nicht zutreffend**.

AR-Kriterium 7 Ausstattung: Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 8 Transparenz und Dokumentation: Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung: Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen weiterbildenden / berufsbegleitenden / dualen / lehrerbildenden Studiengang / Teilzeitstudiengang / Intensivstudiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet.

Das Kriterium ist **nicht zutreffend**.

AR-Kriterium 11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit: Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

6 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung des „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) mit Auflagen und Empfehlungen:

Auflagen

1. Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsordnung entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz zu regeln (Beschlüsse zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I und II), so dass gewährleistet wird, dass die Leistungen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und dass höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzt werden.
2. Die FH Pol hat deutlich darzustellen, auf welcher Basis sie die Änderung von 30 auf durchschnittlich 27 Stunden pro ECTS-Punkt vorgenommen hat (Vorlage von entsprechenden Evaluationsergebnissen o. ä.).
3. Die Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt ist in der PO festzuhalten und im gesamten Curriculum einheitlich zu verwenden.
4. Die verabschiedete PO ist nachzureichen.
5. Die verabschiedete Evaluationsordnung ist nachzureichen.

Empfehlungen

1. Der tatsächliche Zeitaufwand sollte modulbezogen evaluiert und ggf. angepasst werden.
2. Die Widersprüche bzw. Unklarheiten zwischen PO und Modulkatalog in Bezug auf die zweite Hauptklausur sollen ausgeräumt werden.
3. In der PO sollte daher ein stärkerer Bezug zu den Nachteilsausgleichsregelungen im Prüfungswesen hergestellt werden.
4. Zur engen Verzahnung von Theorie und Praxis sollten künftig mehr Lehrbeauftragte aus der vollzugspolizeilichen Praxis eingesetzt werden.

IV Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN⁵

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 25. September 2018 folgenden Beschluss:

Der Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) wird ohne Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2023.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Der tatsächliche Zeitaufwand sollte modulbezogen evaluiert und ggf. angepasst werden.
- Die Widersprüche bzw. Unklarheiten zwischen PO und Modulkatalog in Bezug auf die zweite Hauptklausur sollen ausgeräumt werden.
- In der PO sollte daher ein stärkerer Bezug zu den Nachteilsausgleichsregelungen im Prüfungswesen hergestellt werden.
- Zur engen Verzahnung von Theorie und Praxis sollten künftig mehr Lehrbeauftragte aus der vollzugspolizeilichen Praxis eingesetzt werden.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Streichung von Auflagen

- Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsordnung entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz zu regeln (Beschlüsse zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I und II), so dass gewährleistet wird, dass die Leistungen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und dass höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzt werden.

⁵ Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

Begründung:

Die Streichung hat bereits der Fachausschuss empfohlen. In der aktualisierten und veröffentlichten Prüfungsordnung wurde der § 4 Abs. 3 PO entsprechend geändert.

- Die FH Pol hat deutlich darzustellen, auf welcher Basis sie die Änderung von 30 auf durchschnittlich 27 Stunden pro ECTS-Punkt vorgenommen hat (Vorlage von entsprechenden Evaluationsergebnissen o. ä.).

Begründung:

Die Streichung hat bereits der Fachausschuss empfohlen. In der Stellungnahme geht die Fachhochschule der Polizei detailliert auf die Hintergründe des Wechsels von 30 auf 27 ECTS-Punkte ohne Einführungswochen im Semester und auf 28 Stunden im Praktikum ein.

- Die Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt ist in der PO festzuhalten und im gesamten Curriculum einheitlich zu verwenden.

Begründung:

Die Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt ist in § 5 Abs. 5 PO einheitlich auf 28 Stunden unter Einrechnung der Einführungswoche festgelegt worden.

- Die verabschiedete PO ist nachzureichen

Begründung:

Die verabschiedete Evaluationsordnung ist im Amtsblatt der Fachhochschule der Polizei verkündet worden (2/2018)

- Die verabschiedete Evaluationsordnung ist nachzureichen.

Begründung:

Die verabschiedete Evaluationsordnung ist im Amtsblatt der Fachhochschule der Polizei verkündet worden (3/2018)